

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD

Thema: **Vorlage des fortgeschriebenen „Aktions- und Maßnahmenplanes zur zielgerichteten Umsetzung von Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention“ und umgehende Schaffung der Rahmenbedingungen für eine inklusive Bildung im Freistaat Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. im Freistaat Sachsen Inklusion über den Bildungsbereich hinaus als zentrales Zukunftsthema und als Leitbild zu etablieren und dazu eine Öffentlichkeitskampagne zu initiieren;
2. die Empfehlungen des Expertengremiums in den Aktions- und Maßnahmenplan umgehend einzuarbeiten, das Minderheitenvotum zu berücksichtigen und Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:
 - a) konkrete Zeitvorgaben für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen,
 - b) konkrete Zuständigkeiten,
 - c) konkrete Finanzierungsowie ein ständiges, unabhängiges Gremium zu etablieren, welches die Umsetzung des Aktions- und Maßnahmenplanes evaluiert, jährlich dem Landtag Bericht erstattet und die Öffentlichkeit über den Umsetzungsstand informiert;
3. umgehend die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Eltern und Kinder Wahlfreiheit bezüglich des Lern- und Förderortes haben;
4. Schulen und Betroffene über die Unterstützung durch pädagogische Unterrichtshilfen, Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung, und Schulassistenten aufzuklären;

Dresden, den 27. März 2014



Unterzeichner: Karl-Heinz Gerstenberg
Datum: 28.03.2014

Antje Hermenau, MdL
und Fraktion



Unterzeichner: Stefan
Brangs
Datum: 27.03.2014

b.w.

Martin Dulig, MdL
und Fraktion

5. dafür Sorge zu tragen, dass in förderpädagogischen Gutachten ab sofort keine Aussagen mehr zum Förderort, sondern ausschließlich zum Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs getroffen werden;
6. dafür Sorge zu tragen, dass jeder und jedem integrierten Schülerin und Schüler mindestens die in § 4 Absatz 3 Schulintegrationsverordnung festgelegte Obergrenze von fünf Lehrerwochenstunden zur integrativen Unterrichtung gewährt werden bzw. diese Ressourcen der Schule insgesamt für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen;
7. dafür Sorge zu tragen, dass die in § 3 Absatz 2 Schulintegrationsverordnung genannte Klassenstärke von 25 Schülerinnen und Schülern bei ein oder mehreren Kindern mit Integrationsstatus nicht überschritten wird;
8. die Einrichtung unabhängiger Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Lehrkräfte zur Schullaufbahnberatung anzuregen und finanziell zu unterstützen;
9. die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle, an die sich Eltern und Betroffene bei Meinungsverschiedenheiten, die die Inklusion im Bildungsbereich betreffen, wenden können, anzuregen sowie finanziell zu unterstützen;
10. die Erfahrungen aus den Modellregionen (ERINA) systematisch und zeitnah in die Schulpraxis zu überführen;
11. die Lehreraus- und Fortbildung so zu ändern, dass alle Lehrkräfte zeitnah inklusionspädagogische Kompetenzen erwerben, indem die Möglichkeiten der berufsbegleitenden Weiterbildung ausgebaut und Fortbildungen auch als schulinterne Fortbildung angeboten werden;
12. den Lehrerinnen und Lehrern an Sachsens Schulen sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern Handlungssicherheit in Bezug auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen zu bieten;
13. den Schulträgern finanzielle Mittel bereitzustellen, um Barrierefreiheit in Schulen in Bezug auf die Zugänglichkeit sowie die Lern- und Lehrmittel zu schaffen.

Begründung:

Seit nunmehr fünf Jahren gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). In Art. 24 der Konvention ist ein Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf inklusive Bildung festgeschrieben. Die Bundesländer sind seitdem gefragt, die Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Art. 24 UN-BRK zu schaffen. Dazu gehört, Gesetze und Verordnungen anzupassen, angemessene Vorkehrungen zu treffen, Verwaltungsverfahren zu ändern sowie die personellen und sächlichen Mittel zu Verfügung zu stellen.

Abgeordnete aller demokratischen Fraktionen haben sich im September 2011 gemeinsam zu einem inklusiven Bildungssystem bekannt und mit dem Antrag „Integration und Inklusion im sächsischen Schulwesen“ (Drs. 5/6861) die Staatsregierung verpflichtet, einen Aktions- und Maßnahmeplan (AMP) vorzulegen, diesen fortzuschreiben sowie den Landtag fortlaufend über den Stand der Erarbeitung und dessen Umsetzung zu informieren.

Außerdem soll die Öffentlichkeit über die Umsetzung des AMP informiert sowie im Rahmen von Informationskampagnen die gesellschaftliche Akzeptanz und das aktive Mitwirken aller Akteure initiiert werden.

Dieses geschlossene Auftreten war als positives Signal zu bewerten und als dringender Handlungsauftrag an die Staatsregierung zu verstehen. Bedenkt man, dass es sich in dem gemeinsamen Antrag um die Festschreibung des kleinsten gemeinsamen Nenners handelte, ist es um so unverständlicher, dass die Staatsregierung diesen Auftrag bis jetzt nur unzureichend umgesetzt hat.

Der Aktions- und Maßnahmeplan wurde zwar vorgelegt. Die Fortschreibung des AMP, zu der der Landtag das Kultusministerium verpflichtet hat, steht jedoch seit mehr als einem Jahr aus. Der damalige Kultusminister Prof. Dr. phil. Roland Wöller hatte außerdem ein Expertengremium einberufen, das „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sowie zur Ausgestaltung des sächsischen Schulsystems in Hinblick auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen“ erarbeitet hat. Leider finden diese bis heute keine Berücksichtigung im AMP. Vor dem Hintergrund der gerade laufenden Planungen für das Schuljahr 2014/2015 und der Aufstellung des Doppelhaushalts 2015/2016 werden damit entscheidende Weichenstellungen verhindert. So wie es an der Fortschreibung des AMP mangelt, so fehlt es auch an seiner Umsetzung. Zu einem ähnlichen Befund kommt die Vorabfassung der Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand“.

Zum Schuljahr 2012/2013 begann der Schulversuch „Erprobung von inklusiven Ansätzen zur Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen“ (ERINA). Im Schuljahr 2013/2014 sind vier Modellregionen am Schulversuch beteiligt. Außerhalb der Modellregionen ist die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach wie vor vom starken Engagement der Eltern und vom Bekenntnis einzelner Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer zur inklusiven Bildung abhängig. Lernzieldifferente Unterrichtung an einer weiterführenden öffentlichen Schule ist nahezu unmöglich oder kann nur auf dem Klageweg erstritten werden. Das ist im Jahr sechs nach Inkrafttreten der UN-BRK ein nicht mehr hinnehmbarer Zustand. Deshalb sehen sich die einreichenden Fraktionen in der Verantwortung, mit dem vorliegenden Antrag die Staatsregierung zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Sachsen und damit auch der Empfehlungen der Expertenkommission zu verpflichten.

Die im Antrag aufgeführten Punkte greifen die Forderungen aus den Empfehlungen des Expertengremiums und aus dem in diesem Rahmen ergangenen Minderheitenvotum auf, die nach Ansicht der einreichenden Fraktionen der sofortigen Umsetzung bedürfen. Ein weiteres verlorenes Schuljahr ist weder den Eltern, den Kindern noch den Schulen zuzumuten. Mit dem kommenden Doppelhaushalt müssen endlich spürbare Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich erkennbar sein.